

Freie Wohlfahrtspflege in Sachsen

– LIGA DER SPITZENVERBÄNDE –

Liga der Freien Wohlfahrtspflege · Geschäftsstelle · Am Brauhaus 8 · 01099 Dresden

Sächsische Staatsministerin des Staatsministeriums für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Frau Petra Köpping
Albertstraße 10
01097 Dresden

Arbeiterwohlfahrt



Caritasverband



Deutsches Rotes Kreuz



Diakonisches Werk



PARITÄTISCHER
Sachsen



Landesverband der
Jüdischen Gemeinden
in Sachsen



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

MRi/FA Finanzen/IRi

Datum

18. Mai 2020

Stellungnahme der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen zur Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

die Thematik zur Vereinfachung und Optimierung von Förderverfahren hat Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden. Das begrüßt die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen (Liga) ausdrücklich.

Das Sächsische Kabinett hat bereits am 4. Juni 2019 die Umsetzung erster Maßnahmen zur Vereinfachung von Förderverfahren beschlossen. Weitere Vorschläge aus dem Bericht der Kommission zur Vereinfachung von Förderverfahren sollen auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden, darunter soll auch explizit die Förderung im sozialen Bereich in den Blick genommen werden. Dabei sollte es im Wesentlichen um die Pauschalierung von Zuschüssen, die Flexibilisierung und Entbürokratisierung der Förderverfahren, Vereinfachungsmöglichkeiten landesrechtlicher Vorschriften und darüber hinaus um die Modernisierung und Bündelung der Förderung gehen.

Wir möchten Ihnen heute die Stellungnahme der Liga übermitteln und Sie bitten, unsere Anregungen und Hinweise in die Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren einließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Richter
Liga-Vorsitzender

Anlage

Derzeitiger Liga-Vorsitz:
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Sachsen e.V.
Herr Michael Richter
Tel.: 03 51/82871-120
Fax: 03 51/82871-100
Mail: michael.richter@parisax.de

Geschäftsstelle:
Tel.: 03 51/82871-620
Fax: 03 51/82871-600
Mail: liga-fw-sachsen@parisax.de
www.liga-sachsen.de

Bank für Sozialwirtschaft
BIC BFSWDE33DRE
IBAN DE07 8502 0500 0003 5967 00

Verteiler:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlicher Zusammenhalt

Sächsisches Staatsministerium für Finanzen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Sächsischer Landkreistag (zur Kenntnis)

Sächsischer Städte- und Gemeindetag (zur Kenntnis)

CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag

SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Fraktion Die Linke im Sächsischen Landtag



Stellungnahme der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen zur Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen (Liga) begrüßt ausdrücklich, dass die Thematik zur Vereinfachung und Optimierung von Förderverfahren Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hat. Dabei sollte es im Wesentlichen um die Pauschalierung von Zuschüssen, die Flexibilisierung und Entbürokratisierung der Förderverfahren, Vereinfachungsmöglichkeiten landesrechtlicher Vorschriften und darüber hinaus um die Modernisierung und Bündelung der Förderung gehen. Sie weist zugleich darauf hin, dass die Prüfung und Bewertung konkreter Maßnahmen sehr differenziert erfolgen sollte.

Darüber hinaus hat das sächsische Kabinett bereits am 4. Juni 2019 die Umsetzung erster Maßnahmen zur Vereinfachung von Förderverfahren beschlossen. Weitere Vorschläge aus dem Bericht der Kommission zur Vereinfachung von Förderverfahren sollen auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden, darunter soll auch explizit die Förderung im sozialen Bereich in den Blick genommen werden.

I. Koalitionsvertrag

Zu den Ausführungen im Koalitionsvertrag nimmt die Liga wie folgt Stellung:

1. Festbetragsfinanzierung und mehrjährige Zuwendungsverträge

Die Liga begrüßt es ausdrücklich, dass die Festbetragsfinanzierung in Zukunft der Regelfall sein soll. Diese Finanzierungsform ermöglicht bei konsequenter Anwendung eine Reduzierung des Bürokratieaufwands auch für freie Träger.

Mehrjährige Zuwendungsverträge tragen ebenfalls dazu bei und sind insbesondere für kontinuierlich vorgehaltene Angebote und mehrjährig konzipierte Projekte von Vorteil. Die Erfahrung mit mehrjährigen Zuwendungen auf örtlicher Ebene zeigt, dass die Anpassung an zum Zeitpunkt des Förderbescheids bzw. des Vertragsabschlusses nicht absehbare wesentliche Kostenentwicklungen auch innerhalb des mehrjährigen Förderzeitraums möglich sein sollte.

Mitteilungspflichten

Eine Vereinfachung durch Festbeträge zeigt sich vor allem dann, wenn Mitteilungspflichten wegfallen, wie sie beispielweise beim Überschreiten der Einzelsätze anfallen oder wenn Mittel nicht alsbald für fällige Zahlungen verbraucht werden können.

Die Liga schlägt vor, dass bei der Überschreitung von Kosten um mehr als 20 Prozent nicht die Einzelsätze ausschlaggebend sind. Innerhalb der Positionen Personalkosten und Sachkosten sollten Kostenverschiebungen möglich sein, sofern die jeweiligen Gesamtkosten dieser Positionen nicht überschritten werden. So kann der Aufwand für Änderungsanträge vermieden werden, wenn diese Änderungen nicht zu Erhöhung oder Reduzierung der Fördersumme insgesamt führen.

Pauschalen

Eine weitere deutliche Entlastung ist der Einsatz von Pauschalen, die eine Vereinfachung beim Antrag, bei der Abrechnung als auch bei der Prüfung bewirken können. Dies bedarf jedoch einer sehr differenzierten Betrachtung, um die Auskömmlichkeit und Angemessenheit einer Pauschale zu sichern und in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

Für Zuschüsse an freie Träger zu den Personalkosten eines Projektes sind Pauschalen eher ungeeignet, weil die Berufsvorerfahrung bei der Anstellung und die Betriebszugehörigkeit von Angestellten in den Tarifwerken besondere Berücksichtigung finden. So beträgt beispielsweise in der Entgeltgruppe 9b im Tarifvertrag der Länder (TV-L) im Jahr 2020 der Unterschied zwischen den Erfahrungsstufen 1 und 6 im Arbeitnehmerbrutto pro Jahr 15.959,74 Euro. Eine solche Spanne ist im Sinne eines angemessenen Eigenanteils nur schwerlich mittels einer Pauschale zu administrieren. Selbst das Ansetzen eines Durchschnittswerts, in dem man von der Erfahrungsstufe 3 oder 4 ausgeht, löst das Problem nicht. Personalkostenzuschüsse erfordern daher in der Regel eine personenkonkrete Kalkulation zur Erlangung einer auskömmlichen Finanzierung. Eine nach tariflichen Erfahrungsstufen jeweils differenzierte Personalkostenpauschale, kann ebenfalls ein möglicher Lösungsansatz sein.

Grundsätzlich sollte die Anerkennung und Anwendung eines bestehenden Tarifwerkes möglich sein und als Basis für die Förderung Berücksichtigung finden.

Pauschalen können für eine allgemeine Sachkostenstruktur sowie für die Aufwendungen für den anteiligen Leitungs- und Verwaltungspersonalaufwand von Projekten ermittelt werden. Dieser Ansatz ermöglicht sowohl eine Absenkung des Bürokratieaufwands auf beiden Seiten als auch Zuwendungen, die einen angemessenen Eigenanteil ausgehend vom tatsächlichen Gesamtaufwand von Projekten einbeziehen. Solche Pauschalen bedürfen der regelmäßigen Überprüfung für einen mittelfristigen Zeitraum anhand der Kostenentwicklung.

Die Liga schlägt vor, in Anlehnung an die Regelungen KGSt-Bericht 09/2018 bzw. der vom BMFSFJ für den Zuschuss zu den Jugendfreiwilligendiensten praktizierten Festlegung grundsätzlich eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale als Zuwendungsbestandteil vorzusehen. Eine solche prozentual an den Personalausgaben eines Projekts bemessene Pauschale sollte alle Verwaltungsgemeinkosten der Leitung und der allgemeinen Verwaltung des Projektträgers einschließen.

Des Weiteren können je nach Art der Zuwendungsgegenstände auch Sachkostenpauschalen beispielsweise für die Ausstattung und die üblichen Betriebsaufwendungen eines Büroarbeitsplatzes entwickelt werden. Eine solche Pauschale kann laufende Sachkosten für Geschäftsbedarf und Verbrauchsmittel, Kosten für Informationstechnik, Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung der Büroausstattung einschließen. Solche Sachkostenpauschalen sollten durch projektspezifische Sachkosten ergänzt werden können, wenn zum Beispiel Veranstaltungen, der Aufwand für Fahrten, besondere Druckerzeugnisse oder andere Besonderheiten zum Projektkonzept gehören. Der Pauschalierung von Raumkosten stehen die bis auf weiteres dynamische Entwicklung des Mietzinses für Gewerberäume und damit die deutlichen Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Räumen entgegen.

Vereinfachter Verwendungsnachweis

Die Anwendung der Festbetragsfinanzierung bei der Projektförderung sollte in der Regel mit der Zulassung eines einfachen Nachweises der Mittelverwendung verbunden werden. Die Verpflichtung zum Vorhalten von Belegen und Ausgabennachweisen beim freien Träger ermöglicht die Prüfung bei Bedarf.

2. Eigenanteile

Die Liga begrüßt, dass sich die Eigenanteile bei der Zuwendungsfinanzierung im Bereich des Sozialen an der Leistungsfähigkeit des Angebotes orientieren sollen. Wir gehen davon aus, dass dabei die Mittel zur berücksichtigen sind, die in direktem Zusammenhang mit dem bezuschussten Vorhaben stehen. Können von der Zielgruppe des Projekts Teilnahmebeiträge zu seiner Gesamtfinanzierung erwartet werden und wird es durch weitere Zuwendungsgeber unterstützt, so soll der Eigenanteil daran bemessen werden. Darüber hinaus können geldwerte Leistungen, wie das Bereitstellen von Räumen und Ausstattung sowie abhängig vom Projektkonzept ggf. auch Leistungen von ehrenamtlich Tätigen in die Gesamtfinanzierung einbezogen werden.

Die Liga hält es für notwendig, insbesondere bei der Personalkostenförderung für Vorhaben im Bereich des Sozialen, den Eigenanteil nicht allgemein pauschal für alle Zuwendungsempfänger zu bemessen. Die gesetzliche Verankerung einer solchen Differenzierung nach Leistungsfähigkeit und Finanzkraft ist bei der Förderung freier Träger in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII am Stärksten ausgeprägt. Hier steht die Vielfalt von Angeboten und Wertorientierungen auf einer anerkannten Planungsgrundlage im Vordergrund, während die Höhe des Eigenanteils sich an den jeweiligen Verhältnissen orientieren soll.

3. Besserstellungsverbot

Im Freistaat Sachsen gibt es keine gesetzlichen Regelungen zum Besserstellungsverbot. In der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sind keine ausdrücklichen Regelungen benannt, gegenüber Zuwendungsempfängern ist das Besserstellungsverbot i. d. R. in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) des Zuwendungsbescheides pauschal verankert. Dies führt jedoch zunehmend zu Unsicherheiten bei der Einordnung und der Handhabung des Besserstellungsverbot.

Das Besserstellungsverbot im Zuwendungsrecht wird durch ein Gleichbehandlungsgebot ergänzt. Beispielsweise soll laut Urteil des BVerwG vom 17.07.2009 – 5 C 25/08 der Zuschuss dem freien Träger ermöglichen, „ein nach Art und Umfang von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellendes Angebot anzubieten. [...] Der Träger der freien Jugendhilfe ist durch die Förderung in die Lage zu versetzen, die Maßnahme mit demselben Ausstattungsniveau, der gleichen Eingruppierung und Entlohnung der Mitarbeiter und mit derselben Sachausstattung führen zu können wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe“. Die Liga hält es daher für sinnvoll, sich an dieser Norm und der einschlägigen Rechtsprechung auch für andere Bereiche des Sozialen zu orientieren.

Der Bundesrechnungshof hat sich in seinem Gutachten „Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen – Typische Mängel und Fehler im Zuwendungsbereich“, 2. Auflage u. a. auf die Problematik des Besserstellungsverbot Stellung bezogen. Diese Hinweise und die bundeseinheitlichen Festlegungen sollten im Freistaat Sachsen anerkannt und angewandt werden.

4. Weitere Pauschalierung von Förderprogrammen zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung (KV Neuausrichtung sächs. Förderpolitik und Verfahren, 2. Abs.)

Der Koalitionsvertrag geht im ersten Teil des Abschnitts zur Neuausrichtung von Förderpolitik und –verfahren auf das Spannungsfeld zwischen Vereinfachen und dem nachweisbaren Erreichen von Zielen ein. Dies deckt sich mit der Erfahrung aus dem Bereich des Sozialen zum Einführen von pauschalen Zuschüssen an die Kommunen. Eine solche Regel vereinfacht das Zuwendungsverfahren deutlich zwischen Freistaat und Kommunen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass dieser Effekt bisher meist nicht bei freien Trägern als Letztempfänger ankommt. Nicht selten wurden die Zuwendungsverfahren auf örtlicher Ebene

sogar komplizierter. Die vom Freistaat beabsichtigte Verringerung des bürokratischen Aufwands soll daher so angelegt sein, dass dies auch bei den Letztempfängern ankommt. Wichtig sind einheitliche Standards, die für alle Kommunen verbindlich sein sollen. Darüber hinaus müssen einheitliche Verfahren für die Fördermittelvergabe bei allen Kommunen gelten.

Mit staatlichen Zuwendungen im Bereich des Sozialen werden meist spezifische Ziele und ein sichtbarer Qualitätsanspruch verfolgt. Es geht um gestaltende Steuerung und nicht nur um Transfer von Mitteln an sich als Zielsetzung. Mitnahmeeffekten ist entgegen zu steuern um nicht ohne für die Bürger*innen wahrnehmbare Folgen einfache örtliche Mittel zu substituieren. Die Zuschüsse sollen strukturelle und qualitative Entwicklung und Verstärkung bewirken. Vor diesem Hintergrund sollen Instrumente wie die in § 8 der Sächsischen Kommunalpauschalverordnung vom 2. Januar 2019 verankerten Fachempfehlungen noch konsequenter eingesetzt werden. Die seit Jahren in der Jugendhilfeförderung des Freistaats praktizierte Jugendpauschale ist an eine qualifizierte örtliche Jugendhilfeplanung gebunden. Dieser Ansatz hat sich bewährt. Daher sollte für pauschal ausgereichte Zuschüsse im Bereich des Sozialen auch eine qualifizierte örtliche Sozialplanung zur Bedingung gemacht werden. In Förderinstrumenten, die unterschiedliche Bereiche des Sozialen als Fördergegenstände einschließen, sollten die Budgets zu 90 Prozent fest an die einzelnen Fördergegenstände gebunden sein. Weitere Veränderungen können an begründete Umwidmungsanträge gebunden sein.

5. Einrichtung von Regionaldirektionen innerhalb der Landesdirektionen für die kommunale Infrastrukturförderung (KV SAB, 2. Seite, 3. Abs)

Die für die Prüfung von Zuwendungsanträgen Zuständigen sollen in der Lage sein, sich ggf. auch ein Bild von der konkreten Situation vor Ort zu machen. Und sie sollen für Antragsteller erreichbar sein. Das erfordert nicht von vornherein eigenständige Standorte vor Ort. Wichtig ist, dass die Zuwendungsverfahren aus staatlichen Mitteln in der Hand von staatlichen Behörden bleiben.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt wie wichtig es ist, dass Zuwendungsbehörden mit den jeweiligen Fördergegenständen vertraut sind. Für die Zuwendungen im Bereich des Sozialen ist es wichtig, dass Zuwendungsgeber wesentliche Eigenschaften und Erfahrungen ausprägen, die Sozialbehörden aus langjähriger Praxis zu eigen sind. Sie müssen in der Lage sein, mit innovativen und atypischen Konzepten angemessen umzugehen und sie fachlich einschätzen zu können. Der mitunter ausufernden Bürokratie und Abstraktion im formalen Arbeiten von Anträgen ist entgegen zu wirken.

6. Sächsische Aufbaubank

Die Koalitionsparteien bekennen sich zur Sächsischen Aufbaubank (SAB) als landeseigene Förderbank des Freistaates. Mit der zukünftigen Förderstrategie richten sie die Strategie der SAB neu aus und wollen insbesondere Programme initiieren, die die Weiterentwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Wirtschaft stärken.

Die Liga verweist im Förderprozedere auf die Besonderheiten im sozialen Bereich. Für Einrichtungen insbesondere mit gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und selbstlosen Tätigkeiten sind eine Vereinfachung der Förderverfahren und damit eine effizientere und kostengünstigere Abwicklung ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere die Zeitspanne - Antrag – Bescheid – Auszahlung – muss im Interesse gerade von kleinen bis mittleren Einrichtungen verkürzt werden.

Seit einigen Jahren beobachtet die Liga kritisch, dass immer mehr Förderprogramme aus dem sozialen Bereich, die bis 2008 i. d. R. vom Amt für Familie und Soziales und ab 2008 über den KSV oder über die Regionaldirektion abgewickelt worden, vermehrt über die SAB

bearbeitet werden. Dies war auch wiederholt Inhalt der sozialpolitischen Dialoge zwischen Liga und der Staatsministerin. Der Koalitionsvertrag bestätigt die Fortführung dieser Tendenz (deutliche Reduzierung der Bewilligungsstellen, Aufbau neuer Geschäftsfelder in der SAB).

Die Liga möchte sich aktiv in die Fortführung bzw. Wiederaufnahme der Gespräche zur Abwicklung und Ausgestaltung von Förderprozessen mit den Ministerien und der SAB einbringen. Die Liga schlägt eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Teilnehmenden aus den Ministerien, der Mittelbewirtschaftler und der Liga vor, in der sie ihre Erfahrungen bei der Umsetzung der Fördervereinfachung zur Verfügung stellt.

II. Hinweise zum Endbericht

Der Endbericht enthält viele Themen, welche die tägliche Arbeit der Mitgliedsorganisationen und vieler andere gemeinnütziger Träger in Sachsen aus allen Bereichen der sozialen Arbeit und Bildung betreffen.

Die Liga hält es daher für dringend geboten, dass sie in die Diskussion der Ergebnisse und Umsetzungsentscheidungen aus dem Bericht einbezogen wird. Insbesondere auch, wenn es um die Themen geht, die ab Rdn. 574 benannt sind („Hinweise zur Fortsetzung der vertieften Betrachtung im sozialen Bereich“), wie z. B.

- Prüfungsrechte bei großen Leistungsanbietern, die sich in hohem Maße aus staatlichen Mitteln finanzieren,
- Untersuchung der Förderung im Sozial-, Jugendhilfe-, Pflege und Gesundheitsbereich im Hinblick auf Ziele, instrumentelle Ansätze, Transparenz und Wirksamkeit,
- Verbesserung des Reportings auf Seiten der Zuwendungsempfänger und Leistungserbringer, so dass Programme des Freistaates besser und wirksamer geplant und umgesetzt werden können,
- Erhöhung des Wettbewerbs auf Seiten der Leistungserbringer (Ausschreibung von Leistungen) und Entbürokratisierung.

Die Liga begrüßt, dass die Koalition sich zeitnah mit eingebrachten Anregungen auseinandersetzen wird und bringt sich gerne in die weitere Umsetzung zur Vereinfachung von Förderverfahren ein.



Michael Richter
Vorsitzender der
Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen

Dresden, 18. Mai 2020